

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/46 von Tania Cucè: «Kantonale Umsetzung Bundesgerichtsentscheid zur Unterstellung von Betreuern und Betreuerinnen in Privathaushalten unter das Arbeitsgesetz (2C_470/2020)»

2022/46

vom 26. April 2022

1. Text der Interpellation

Am 27. Januar 2022 reichte Tania Cucè die Interpellation 2022/46 «Kantonale Umsetzung Bundesgerichtsentscheid zur Unterstellung von Betreuern und Betreuerinnen in Privathaushalten unter das Arbeitsgesetz (2C_470/2020)» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2021 (2C_470/2020) sind Betreuer: innen in Privathaushalten (24-Stunden-Betreuer: innen) definitiv dem Arbeitsgesetz zu unterstellen. So sind auch die Regelungen betr. Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten einzuhalten und deren Einhaltung entsprechend zu überprüfen. Der Vollzug des Arbeitsgesetzes liegt bei den Kantonen. Es obliegt nun also dem Kanton Basel-Landschaft zu überprüfen, ob jene Mitarbeitende, die Betreuungsarbeit in hiesigen Privathaushalten leisten, nach den zwingenden Normen des Arbeitsgesetzes beschäftigt sind. Da der Kanton bisher die Unterstellung dieser Beschäftigten unter das Arbeitsgesetz bestritt, sind folglich bisher keine vollziehenden Kontrollen durch das zuständige Amt erfolgt. Aus dem Bundesgerichtsurteil ergibt sich folglich eine Vergrösserung des Kontrollbereichs des KIGA. Zudem handelt es sich um Arbeitsplätze, die für Kontrollen nicht gleichermassen zugänglich sind wie andere.

Es stellen sich daher folgende Fragen:

- 1. Wie gedenkt der Regierungsrat den Vollzug des Arbeitsgesetzes in Privathaushalten zu garantieren?*
- 2. Ab wann sind Vollzugskontrollen in diesem Bereich vorgesehen?*
- 3. Wie viele Kontrollen plant das zuständige Amt pro Jahr vorzunehmen?*
- 4. Wie werden die Kontrollen zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten konkret erfolgen?*
- 5. Wie werden die betroffenen Mitarbeitenden in den Kontrollen einbezogen?*
- 6. Wie werden die Mitarbeitenden vor allfälligen Repressionen geschützt, wenn sie im Rahmen einer Kontrolle Auskunft geben?*
- 7. Unter welchen Umständen bzw. wie, ist es aus Sicht des Regierungsrates möglich, Kontrollen an den eigentlichen Arbeitsplätzen, d.h. in den Privathaushalten vorzunehmen?*
- 8. Werden die Mitarbeitenden, die die Kontrollen in diesem sensiblen Bereich durchführen, für diese besonders geschult bzw. sensibilisiert?*
- 9. Wie viele Firmen gibt es derzeit, die eine Betreuung durch sogenannte 24-Stunden-Betreuer: innen (sogenannte "Private Spitex") anbieten?*

10. *Wie viele 24-Stunden-Betreuerinnen/Beschäftigte gibt es in Basel-Landschaft, die in der häuslichen Pflege und Betreuung in Privathaushalten arbeiten, zurzeit?*
11. *Wie viele Stellenprozente werden für die Kontrollen in diesem Bereich abgestellt?*
12. *Sollten die personellen Ressourcen des zuständigen Amtes aufgestockt werden, damit der Vollzug des Arbeitsgesetzes in unserem Kanton gewährleistet bleibt*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgericht hat mit seinem Entscheid 2C_470/2020 vom 22. Dezember 2021 klar festgehalten, dass die 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten im Rahmen eines Dreiparteienverhältnisses (Personalverleih) dem Arbeitsgesetz unterstellt ist. Handelt es sich jedoch um ein Zweiparteienverhältnis (direkte Anstellung von Betreuungspersonal durch den privaten Haushalt), fällt dieses wie bisher nicht unter das Arbeitsgesetz (Art. 2 Abs. 1 lit. g des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964, [ArG, SR 822.11](#)). Hier kommen der kantonale Normalarbeitsvertrag wohngemeinschaftliche Betreuung ([SGS 212.35](#)), der bundesrechtliche Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft ([SR 221.215.329.4](#)) sowie das Obligationenrecht ([OR, SR 220](#)) zur Anwendung.

Die ArG-Vollzugsbehörde, welche beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, KIGA Baselland, angesiedelt ist, begleitet nun die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils in den betroffenen Betrieben durch Information und Kontrollen.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat den Vollzug des Arbeitsgesetzes in Privathaushalten zu garantieren?*

Ab sofort müssen alle Personalverleihfirmen, welche 24-Stunden-Betreuungsdienstleistungen in Privathaushalten anbieten, die geltenden arbeitsgesetzlichen Bestimmungen einhalten. Sie werden ihre Geschäftsmodelle gegebenenfalls an die neue Praxis anpassen müssen, denn es wird nicht mehr möglich sein, eine 24-Stunden-Betreuung mit nur einer Betreuungsperson zu gewährleisten.

Das KIGA Baselland als ArG-Vollzugsbehörde hat die betroffenen Firmen eruiert und sie bereits mittels eines Informationsschreibens über die neue Rechtsprechung, ihre Pflicht zur Umsetzung sowie über mögliche Konsequenzen bei Nichtbefolgung informiert. Die Verleihfirmen wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Vollzugsbehörde nach Ablauf einer Umsetzungsfrist entsprechende Arbeitszeitkontrollen durchführen wird.

2. *Ab wann sind Vollzugskontrollen in diesem Bereich vorgesehen?*

Nach Ablauf einer Umstellungsphase für die Betriebe sind Vollzugskontrollen im Laufe des 2. Halbjahres 2022 geplant.

3. *Wie viele Kontrollen plant das zuständige Amt pro Jahr vorzunehmen?*

Die derzeit fünf im Kanton Basel-Landschaft domizilierten 24-Stunden-Betreuungsdienstleister werden noch in diesem Jahr überprüft. Werden Verstösse gegen das Arbeitsgesetz festgestellt, findet innert Jahresfrist eine Nachkontrolle statt. Neu auf diesem Gebiet tätige Verleihfirmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft werden vom KIGA Baselland proaktiv über die gesetzlichen Vorgaben informiert und innert Jahresfrist nach Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls kontrolliert.

4. *Wie werden die Kontrollen zur Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten konkret erfolgen?*

Die obligatorisch von der Arbeitgeberschaft zu führenden Arbeitszeiterfassungen der Arbeitnehmenden werden von den Betrieben einverlangt und auf ihre Rechtskonformität überprüft. Insbesondere die Arbeits- und Ruhezeiten stehen dabei im Fokus. Verstösse führen zu Sanktionen von einer Verwarnung bis hin zur Verzeigung.

5. *Wie werden die betroffenen Mitarbeitenden in den Kontrollen einbezogen?*

Die ArG-Vollzugsbehörde kontrolliert in erster Linie die Unterlagen der Arbeitgeberschaft, d. h. die Arbeitszeiterfassungen. Die Zeiterfassungen müssen gesetzeskonform erfolgen. Ihre Auswertung zeigt, wie hoch die zeitliche Belastung der Betreuungspersonen ist. Sie können auch Hinweise auf weitere Verletzungen des Arbeitsgesetzes geben. Wo nötig, geht die ArG-Vollzugsbehörde auch auf die Arbeitnehmenden zu und verlangt von ihnen Auskunft. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, nach Abschluss der Kontrolle ihre Arbeitnehmenden über das Ergebnis zu informieren.

6. *Wie werden die Mitarbeitenden vor allfälligen Repressionen geschützt, wenn sie im Rahmen einer Kontrolle Auskunft geben?*

Im Fall von Repressionen können sich Arbeitnehmende an die ArG-Vollzugsbehörde wenden. Sie haben auch die Möglichkeit, sich bei der Arbeitsvertraglichen Rechtsauskunft des KIGA Baselland über ihre Rechte und das weitere Vorgehen zu erkundigen.

7. *Unter welchen Umständen bzw. wie, ist es aus Sicht des Regierungsrates möglich, Kontrollen an den eigentlichen Arbeitsplätzen, d.h. in den Privathaushalten vorzunehmen?*

Ob zusätzlich zur Kontrolle der Arbeitszeiterfassungen auch eine Kontrolle in den privaten Räumen der zu betreuenden Person zielführend ist, muss situativ abgeklärt werden. Dies könnte in schweren Verdachtsfällen der Fall sein, wenn sich zum Beispiel eine Betreuungsperson direkt ans KIGA wendet und sich über die Wohnsituation im privaten Haushalt beschwert (ein im Winter ungeheiztes Dachzimmer, fehlende sanitäre Einrichtungen, Übergriffe etc.).

8. *Werden die Mitarbeitenden, die die Kontrollen in diesem sensiblen Bereich durchführen, für diese besonders geschult bzw. sensibilisiert?*

Diese Mitarbeitenden nehmen schon heute Kontrollen in sensiblen Bereichen vor (bspw. in Heimen, Spitälern), d. h. Erfahrung im Umgang mit sensiblen Branchen ist vorhanden. Eine besondere Schulung der Mitarbeitenden für die Kontrolle von Personalverleihern mit 24-Stunden-Betreuungsdienstleistungen ist deshalb nicht notwendig.

9. *Wie viele Firmen gibt es derzeit, die eine Betreuung durch sogenannte 24-Stunden-Betreuer:innen (sogenannte "Private Spitex") anbieten?*

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es fünf Personalverleihfirmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, welche 24-Stunden-Betreuungsdienstleistungen anbieten. Für diese Unternehmen ist das KIGA Baselland zuständig. Befindet sich der Firmensitz in einem andern Kanton, ist die dortige Vollzugsbehörde zuständig, auch wenn die 24-Stunden-Betreuung in privaten Haushalten im Kanton Basel-Landschaft oder weiteren Kantonen erbracht wird.

10. *Wie viele 24-Stunden-Betreuerinnen/Beschäftigte gibt es in Basel-Landschaft, die in der häuslichen Pflege und Betreuung in Privathaushalten arbeiten, zurzeit?*

Zurzeit sind ca. 180 Personen in diesen Firmen in der 24-Stunden-Betreuung tätig. Nicht eruiert werden kann die Anzahl der direkt in Privathaushalten angestellten Betreuungspersonen, die nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen.

11. *Wie viele Stellenprozente werden für die Kontrollen in diesem Bereich abgestellt?*

Gemäss kantonalem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind jährlich mindestens 25 Arbeitszeitkontrollen vorzunehmen. In diesem vorgegebenen Rahmen wird das KIGA Baselland im Jahr 2022 die im Kanton Basel-Landschaft domizilierten 24-Stunden-Dienstleistungsfirmen prioritär kontrollieren. Die Kontrollen werden mit den vorhandenen 110 Stellenprozenten (50% davon sind aktuell befristet bis Ende 2024) durchgeführt.

12. *Sollten die personellen Ressourcen des zuständigen Amtes aufgestockt werden, damit der Vollzug des Arbeitsgesetzes in unserem Kanton gewährleistet bleibt?*

Zur personellen Sicherstellung der aufgrund des Bundesgerichtsurteils erforderlichen mindestens 25 Arbeitszeitkontrollen pro Jahr ist im Rahmen des AFP 2023-2026 die Umwandlung der befristeten 50%-Stelle in eine unbefristete Stelle vorgesehen.

Liestal, 26. April 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich